

Marktortanknüpfung im internationalen Kartelldeliktsrecht

Eine internationalzuständigkeits- und kollisionsrechtliche Untersuchung unter Einbeziehung rechtsvergleichender Überlegungen zum englischen Recht

Bearbeitet von
Helena Isabel Maier

1. Auflage 2011. Buch. 473 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 60995 8
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 720 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Wettbewerbsrecht, Kartellrecht](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Bearbeitung

Einleitung

Gerichte verschiedener Staaten waren in jüngster Vergangenheit mit der zivilrechtlichen Aufarbeitung des berüchtigten Vitaminkartells befasst. Unter der Führung von Hoffman-La Roche (Schweiz), BASF (Deutschland) und Rhône-Poulenc (Frankreich) hatten die weltweit bedeutendsten Hersteller von Vitaminen jahrelang systematisch Preise abgesprochen. Nachdem die Europäische Kommission Teilnehmer des Kartells mit Rekordbußen belegt hatte, erhoben geschädigte Abnehmer Schadensersatzfolgeklagen in verschiedenen Staaten, darunter Deutschland und England.¹ Das LG Dortmund² und der High Court of England and Wales (im Folgenden: High Court)³ hatten dabei jeweils über Fälle mit internationaler Dimension zu entscheiden (die Beklagte Hoffman-La Roche hatte ihren Sitz in der Schweiz) und sich daher mit der Problematik der internationalen Zuständigkeit in Kartelldeliktssachen auseinanderzusetzen. Die von diesen Entscheidungen aufgeworfenen, in den Entscheidungen selbst jedoch weitgehend unbeantwortet gebliebenen Fragen – namentlich das Problem einer Bestimmung des Deliktsorts in Kartellfällen – gaben den Anstoß zu dieser Arbeit. Der Blick auf die englische Rechtsordnung ist dabei von besonderem Interesse, da der High Court in seiner Entscheidung zum internationalen Vitaminkartell ein sehr weites Verständnis von der internationalen Zuständigkeit englischer Gerichte in Kartellsachen hat erkennen lassen. Im Zusammenspiel mit der klägerfreundlichen Ausgestaltung des englischen Prozessrechts⁴ könnte sich England

-
- 1 LG Mannheim 11.7.2003, GRUR 2004, 182; OLG Karlsruhe 28.1.2004, NJW 2004, 2243; LG Mainz 15.1.2004, NJW-RR 2004, 478; LG Dortmund 1.4.2004, EWS 2004, 434, IPRax 2005, 542. High Court (QBD) 6.5.2003, *Provimi et al. v. Aventis S.A. et al.*, [2003] 2 All E.R. (Comm.) 683; CAT 11.2.2005, *Deans Foods Limited v. Roche Products Limited, F Hoffmann-La Roche AG and Aventis SA, consent order, case 1029/5/7/04*, abrufbar unter <http://www.catribunal.org.uk>. Vgl. zu einer französischen Entscheidung Pineau, *Jour.P.I.L.* 2009, 311, 323.
 - 2 LG Dortmund 1.4.2004, EWS 2004, 434, IPRax 2005, 542.
 - 3 High Court (QBD) 6.5.2003, *Provimi et al. v. Aventis S.A. et al.*, [2003] 2 All E.R. (Comm.) 683.
 - 4 Dieses erlaubt beispielsweise in größerem Umfang als kontinentaleuropäische Rechtsordnungen den Ausforschungsbeweis; dazu Andrews, *English Civil Procedure*, VII., 26.

danach zur bevorzugten Jurisdiktion in internationalen Kartellfällen entwickeln.⁵ Die Arbeit beschränkt sich dabei nicht auf die internationalzuständigkeitsrechtliche Dimension der Thematik, sondern unternimmt die Entwicklung sachgerechter Anknüpfungsleitlinien auch für das internationale Privatrecht. Im Zentrum des Interesses steht dabei für das Kartelldeliktsrecht die Marktortanknüpfung, welche gegen alternative Anknüpfungsansätze abgewogen werden soll.

Die Fragestellung ist in dem größeren Kontext der aktuellen Bemühungen um eine Stärkung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung in Europa zu sehen,⁶ welche in den Mitgliedstaaten bis vor kurzem kaum eine Rolle gespielt hat neben der öffentlichen Kartellaufsicht.⁷ Das Bestreben, Bedingungen des private enforcement zu verbessern hat mittlerweile die Dimension eines neuen kartellrechtlichen Megatrends erreicht.⁸

Impulse für die Stärkung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung gaben zunächst verschiedene europäische Institutionen. Zu nennen sind insoweit die Verordnung Nr. 1/2003 des Rates vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des EG-Vertrages (nun Art. 101 und 102 AEUV) niedergelegten Wettbewerbsregeln,⁹ die Entscheidungen *Courage* und *Manfredi* des EuGH,¹⁰ das Grünbuch der Kommission vom 19.12.2005 und schließlich das Weißbuch der Kommission vom 2.4.2008.¹¹

Diese Initiativen auf Gemeinschaftsebene haben in den Mitgliedstaaten eine breite Debatte angestoßen. Die Rechtspraxis hat regen Gebrauch gemacht von der Möglichkeit, Stellungnahmen zum Grün- und zum Weißbuch der Kommission abzugeben.¹² Zahlreiche Konferenzen in der jüngeren Vergangenheit waren dem Problem der privaten Rechtsdurchsetzung gewidmet.¹³ Folge dieser lebhaft

5 Ebenso Bulst, EWS 2004, 403, 404.

6 Zur Bedeutung der Vitaminverfahren in diesem Kontext Krause/Mullette, ZWeR 2007, 466.

7 So das Ergebnis der von der Kommission in Auftrag gegebenen Ashurst-Studie, Waelbroeck/Slater/Even-Shoshan, Comparative report, I–I.

8 Baudenbacher in Baudenbacher, Neueste Entwicklungen, Vorwort, VI.

9 ABl. 2003 L 1/1.

10 EuGH 20.9.2001, *Courage*, Rs. C–453/99, Slg. 2001, I–6297; EuGH 13.7.2006, *Manfredi*, verb. Rs. C–295/04 bis 298/04, Slg. 2006, I–6619.

11 Europäische Kommission, Grünbuch Schadensersatzklagen vom 19.12.2005, KOM(2005) 672 endg., abrufbar unter <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/documents.html>; Europäische Kommission, Weißbuch Schadensersatzklagen vom 2.4.2008, KOM(2008) 165 endg., abrufbar unter <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/documents.html>.

12 Vgl. die Zusammenstellung unter <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/documents.html>.

13 Z.B. die Konferenz „Antitrust Litigation – Conflict of Laws and Coordination“ des Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, der Universität catholique de Louvain und der Universität Paris II Panthéon-Assas in Brüssel (26.3.2010); der FIW-Ferienkurs „Wirtschaftliche und rechtliche Fragen der Wettbewerbsordnung“ in Köln

ten Debatte ist ein wachsendes Bewusstsein für die Möglichkeiten privater Rechtsdurchsetzung. Dies mag, neben den jüngsten Kartellrechtsreformen in verschiedenen Mitgliedstaaten,¹⁴ der Grund dafür sein, weshalb sich mitgliedstaatliche Gerichte bereits jetzt zunehmend mit Schadensersatzklagen privater Kartellgeschädigter auseinandersetzen haben.¹⁵

Während sich eine überwältigende Zahl von Stellungnahmen aus Rechtswissenschaft und Rechtspraxis mit der Notwendigkeit privaten Rechtsschutzes und mit den mitgliedstaatlichen Defiziten im Bereich des materiellen Kartellrechts und des Prozessrechts auseinandersetzt, haben Fragen des internationalen Zuständigkeitsrechts (IZR) sowie des internationalen Privatrechts (IPR) bislang nur vergleichsweise geringe Beachtung gefunden. Auch mitgliedstaatliche Gerichte hatten sich bisher kaum mit entsprechenden Fragen zu befassen, mit Ausnahme der erwähnten Entscheidungen des High Court und des LG Dortmund zum internationalen Vitaminkartell (s.o.). Diesen bislang kaum beachteten Problemen des IZR sowie des IPR ist diese Arbeit gewidmet. Dabei steht im Zentrum der Untersuchung sowohl für das internationale Zuständigkeitsrecht als auch für das internationale Privatrecht die Marktortanknüpfung. Diese soll ihrem Inhalt nach bestimmt, auf ihre Handhabbarkeit in der Praxis untersucht und gegen andere Anknüpfungsansätze abgewogen werden.

(21.–23.9.2009); die Tagung „Wettbewerbsrecht 2008/2009: Novellen und Reformen“ (27./28.11.2008), dazu der Tagungsband Augenhofers (Hrsg.), Europäisierung des Kartell- und Lauterkeitsrechts; die Konferenz der International Bar Association/Europäischen Kommission in Brüssel (7.–9.3.2007); die Tagung des Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (6.–7.4.2006), dazu Heinze, *RabelsZ* 71 (2007), 130 und der Tagungsband Basedow (Hrsg.), *Private Enforcement of EC Competition Law*.

14 Z.B. in Deutschland: die 7. GWB-Novelle, in Kraft seit 1.7.2005; in England: der Enterprise Act 2002, in Kraft seit 20.6.2003.

15 Z.B. hatte sich das LG Düsseldorf jüngst mit einer Folgeklage gegen Teilnehmer des von der Kommission mit hohen Bußgeldern sanktionierten Zementkartells auseinandersetzen, vgl. LG Düsseldorf 21.2.2007, *EWiR* 2007, 239, *BB* 2007, 847 mit Anm. Weidenbach, *BB* 2007, 849; diese Entscheidung im Hinblick auf die Frage der Bestimmtheit des Klagegegenstands, des Anspruchsgrunds sowie des Klageantrags nach § 253 Abs. 2 ZPO bestätigend BGH 7.4.2009, *BB* 2009, 905 (Kurzwiedergabe). Die Studie Renda/Peysner/Riley/Rodger/Van Den Bergh/Pardolesi, *Making antitrust damages actions more effective in the EU* v. 21.12.2007, abrufbar unter http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/files_white_paper/impact_study.pdf#page=441, förderte dabei eine große Anzahl von Settlements zu Tage, vgl. S. 42 ff. Vgl. auch Whish, *Competition Law*, 305 f.